

richtungen und anderen Verantwortlichen inventarisiert und gemäß ihrer Bedeutung gesichert werden. *

Die VO über den Staatlichen Museumsfonds der DDR vom 12.4.1978 (GBl. I 1978 Nr. 14 S. 165) regelt die Erfassung, Erhaltung, Pflege, Mehrung, den Schutz und die Nutzung des Staatlichen Museumsfonds. Dieser umfaßt die Gesamtheit der durch Museen (staatliche Museen, Galerien, Gedenkstätten und Heimatstuben; staatliche Sammlungen, die der Forschung und Lehre dienen; Sammlungen und museale Einrichtungen im Bereich der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der örtlichen Räte, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebsmuseen und Traditionskabinette) bewahrten musealen Objekte, die Volkseigentum sind. Zum Staatlichen Museumsfonds gehören auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der DDR haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen gegenwärtig nicht in diesen Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der DDR befinden. Sie sind ebenfalls Volkseigentum.

Gemäß dieser VO sind alle zum Staatlichen Museumsfonds gehörenden musealen Objekte und Sammlungen von den Museen in Inventaren zu erfassen und zweifelsfrei als Volkseigentum zu kennzeichnen. Die verantwortlichen Leiter der zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte, denen Museen unterstehen, sowie die Direktoren der Museen sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen festzulegen, um museale Objekte und Sammlungen vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu sichern. Sie haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten; weiterhin haben sie die spezifischen Weisungen des Ministers für Kultur zum Schutz der Objekte des Staatlichen Museumsfonds in ihren Verantwortungsbereichen zu befolgen. Diese Maßnahmen sind mit den zuständigen Organen des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung der DDR abzustimmen.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht hat die DDR das Recht und die Pflicht, das in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Kulturgut vor Gefahren des Diebstahls, der heimlichen Ausgrabung und der gesetzwidrigen Ausfuhr zu schützen. Sie ist der Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14.11.1970 am 10. 6.1974 (GBl. II 1974 Nr. 20 S. 397) beigetreten.

Die Ausfuhr von Kunstwerken und wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien von allgemeinem kulturellem Wert oder von Gegenständen besonderer historischer Bedeutung aus der DDR darf nur erfolgen, wenn eine Genehmigung nach den dafür erlassenen Rechtsvorschriften vorliegt.⁴² Anträge dafür sind beim

42 Vgl. VO zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2.4.1953, GBl. 1953 Nr. 46 S. 522, Ber. GBl. Nr. 52 S. 576 (im folg. Kunstschutz-VO), i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. 6. 1968, a. a. O., 1. DB zur VO zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2. 4.1953, GBl. 1953 Nr. 46 S. 523; 2. DB zur VO zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 1.6.1954, GBl. 1954 Nr. 53 S. 563.